

Kanzlei – Info 09/2001

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Verfasser: Christian Kotz

Rundschreiben iSd BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az.: I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Das neue Mietrecht zum 01.09.2001 ~ Fragen und Antworten zum neuen Mietrecht
- Am Arbeitsplatz auf Kosten des Arbeitgebers „surfen“ – fristlose Kündigung rechtmäßig?
- Pauschale Kilometersätze ab 01.01.2002 bei Benutzung des Privat-Kfz zu Dienstreisen
- Rechte des Kunden bei Mobilfunkrechnungen
- SCHUFA erkennt gerichtlichen Unterlassungsanspruch gegen Scorewertverfahren an
- Aktuelle Urteile – kurz notiert

Mietrecht:

I. Die neuen Regelungen im Mietrecht zum 01.09.2001:

Aus aktuellem Anlass informiere ich Sie in der vorliegenden Kanzlei-Info 09/2001 nochmals (vgl. *Kanzlei-Info 07/2001*) vertiefend über die Änderungen im Mietrecht zum 01.09.2001. Die Neuregelungen betreffen insgesamt 60 Millionen Mieter und Vermieter. Die Reform ist weiterhin für Mieter und Vermieter sehr interessant, da es in der Bundesrepublik rund 300.000 Mietrechtsprozesse im Jahr gibt. Das Bundesjustizministerium wollte mit den Spitzenverbänden der Mieter und Vermieter sowie der Wohnungswirtschaft einen gemeinsamen „Muster-Mietervertrag“ ausarbeiten, dieses Vorhaben ist jedoch gescheitert. **Die Änderungen:**

1. Das Vergleichsmietenverfahren wird gestärkt: Das Mietrecht kennt seit Jahrzehnten das Vergleichsmietensystem. Dieses System hat sich in der Praxis bewährt. Grundlage ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, die von der Gemeinde oder den Interessenvertretern der Mieter und Vermieter gemeinsam erstellt oder anerkannt ist (**einfacher Mietspiegel**). Als Alternative zum einfachen Mietspiegel wird der **qualifizierte Mietspiegel** eingeführt, der nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wird und von der Gemeinde oder den Interessenvertretern von Mietern und Vermietern anerkannt werden muss. Er vereinfacht das Mieterhöhungsverfahren und vermeidet Streit. Anstelle eines einfachen oder qualifizierten Mietspiegels können sich die Gemeinden künftig auch für die Einrichtung einer ständig aktualisierten Mietdatenbank entscheiden. Eine Pflicht zur Mietspiegelerstellung besteht jedoch nicht.

2. Die Kappungsgrenze wird gesenkt: Die Kappungsgrenze (*prozentuale Grenze für Mieterhöhungen; Obergrenze bleibt aber immer die ortsübliche Vergleichsmiete*) ist heute gesetzlich mit 30 % festgeschrieben. Die Kappungsgrenze wird jetzt einheitlich auf 20 % festgesetzt. Sie gilt für alle Mieterhöhungen, die dem Mieter ab dem 01.09.2001 zugehen.

3. Betriebskosten: Die nach Verbrauch oder Verursachung erfassten Betriebskosten sind künftig verbrauchsabhängig abzurechnen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Anders erfasste Betriebskosten muss der Vermieter nach der Wohnfläche umlegen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Außerdem muss der Vermieter die Betriebskosten künftig grundsätzlich innerhalb eines Jahres abrechnen und hat bei der Abrechnung das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

4. Modernisierungen: Die Mietrechtsreform sieht eine sog. Modernisierungsumlage von 11 % (*Umlage der Modernisierungskosten auf die Mieter*) vor. Künftig dürfen alle Modernisierungsmaßnahmen, die zur nachhaltigen Einsparung von Energie aller Art führen, in die Umlage einbezogen werden.

5. Kapitalkostensteigerungen dürfen nicht mehr auf die Miete umgelegt werden: Die Möglichkeit der Umlage von Kapitalkostensteigerungen auf die Miete wird gestrichen.

6. Schutz vor Mietpreisüberhöhung: Der sog. „Wucherparagraf“ in § 5 Wirtschaftsstrafgesetz macht die Vermietung von Wohnraum zu einem überhöhten Mietzins zur Ordnungswidrigkeit und bedroht sie mit einem Bußgeld. Die Verschärfung der Vorschrift für Altbauten wird aufgehoben.

7. Index- und Staffelmiete: Heute gelten für **Indexmieten** (*Miete, die durch einen Preisindex bestimmt wird*) und **Staffelmieten** (*Miete, die in vorher festgelegten Zeiträumen um bestimmte Beträge erhöht wird*) unterschiedliche zeitliche Beschränkungen. Index- und Staffelmiete sind **künftig zeitlich unbeschränkt zulässig**. Der erforderliche Mieterschutz wird bei der Staffelmiete durch das Sonderkündigungsrecht und bei der Indexmiete durch die Beschränkung auf einen zulässigen und allseits bekannten Preisindex (*Lebenshaltungskostenindex*) gewährleistet.

8. Zeitmietverträge: Die Mietrechtsreform sieht nur noch einen „echten“ Zeitmietvertrag vor, bei dem sich die Parteien auf die im Gesetz genannten Befristungsgründe und das definitive Ende des Vertrages einstellen können.

9. Kündigungsfristen: Das neue Mietrecht wird die Kündigungsfristen für den Mieter auf drei Monate (unabhängig von der Dauer des Mietverhältnisses!) verkürzen. Die gesetzliche Kündigungsfrist für Mieter beträgt nach dem neuen Mietrecht also **maximal** drei Monate.

Da die Kündigungsfristen in erster Linie dem Kündigungsschutz dienen, soll es für den Vermieter bei den „alten“ Kündigungsfristen bleiben, die sich je nach Dauer des Mietverhältnisses verlängern. Sie werden aber künftig nicht mehr maximal zwölf, sondern maximal neun Monate betragen.

10. Kündigung bei nachhaltiger Störung des Hausfriedens: Hier ändert die Mietrechtsreform die Rechtslage nicht, es wird lediglich klargestellt, dass es auf die Unzumutbarkeit der Störung ankommt und das Verschulden des Störers (*kann sowohl Mieter als auch Vermieter sein*) dabei eine wichtige Rolle spielt. Für alle fristlosen Kündigungen aus wichtigem Grund gilt, dass der Kündigungsgrund im Kündigungsschreiben angegeben werden muss. Bisher reichte es aus, den Kündigungsgrund in einem eventuellen Prozess mitzuteilen.

11. Eintritts- und Fortsetzungsrecht bei Tod des Mieters: Stirbt der Mieter einer Wohnung, sieht das Gesetz heute den Ehegatten und Familienangehörige als berechtigt an, in den Mietvertrag einzutreten und ihn fortzusetzen. Die Mietrechtsreform erweitert das jetzige Eintritts- und Fortsetzungsrecht von Ehegatten und Familienangehörigen auf eingetragene Lebenspartner und Personen, die mit dem Mieter in einem „auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt leben“. Gemeint ist damit eine Haushaltsgemeinschaft, die über eine bloße Wirtschafts- und Wohngemeinschaft hinausgeht und in der jemand mit dem Mieter dauerhaft besonders eng verbunden ist.

12. Besserer Kündigungsschutz bei Umwandlung in Eigentumswohnungen: Künftig wird es eine bundeseinheitliche Kündigungssperrfrist von 3 Jahren für die Eigenbedarfs- und die Verwertungskündigung geben. Diese Frist kann in Gebieten mit besonders angespannter Wohnungsmarktsituation durch Landesverordnung auf bis zu 10 Jahre verlängert werden.

13. Mietkaution: Wenn der Mieter als Kautionsgeldsumme bereitstellen muss, hat der Vermieter diesen Betrag zu dem für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Mieter zu und erhöhen die Sicherheit. Dies gilt auch dann, wenn das Geld zu einem höheren Zinssatz angelegt wird; auch höhere Erträge stehen dem Mieter zu.

14. Barrierefreiheit : Behinderte Mieter können von ihrem Vermieter Zustimmung zu einem behindertengerechten Umbau der Wohnung auf eigene Kosten fordern. Der Vermieter kann allerdings eine zusätzliche Sicherheit verlangen, damit er nicht Gefahr läuft, beim Tod oder beim Auszug des Mieters auf den Kosten des Rückbaus sitzen zu bleiben.

15. Hausverkauf: Hat der Mieter eine Kautionsleistung geleistet, kann er diese im Falle eines Hausverkaufs von dem Käufer (und damit neuem Vermieter) zurückverlangen. Es spielt keine Rolle, ob dieser sie tatsäch-

lich erhalten hat. Der frühere Vermieter bleibt aber weiterhin zur Rückgewähr verpflichtet, falls bei Beendigung des Mietverhältnisses beim Käufer nichts mehr zu holen ist.

16. Mietzahlung: Die Miete ist künftig laut Gesetz jeweils am Monatsanfang zu zahlen und somit im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag. Dies ist für die meisten Mieter nichts Neues, weil diese Regelung in fast allen Mietverträgen schon vertraglich vorgesehen ist.

II. Fragen und Antworten zum neuen Mietrecht:

1. Ab wann gelten die neuen Kündigungsfristen? Die neuen Kündigungsfristen gelten für Kündigungen, die dem Vertragspartner **ab dem 01.09.2001** zugegangen sind. Für Kündigungen, die vor dem 01.09.2001 zugehen, gelten die alten Regelungen (*Kündigungsfrist bis zu 12 Monate!*).

Eine Ausnahme von den neuen Regelungen gilt, wenn Mieter und Vermieter im Mietvertrag selbst besondere Regelungen über die Kündigungsfristen vereinbart haben. In diesen Fällen gelten die vertraglichen Regelungen! Die kurze Frist von 3 Monaten nach dem neuen Recht gilt jedoch nur, wenn im Vertrag die gesetzlichen Kündigungsfristen wörtlich übernommen wurden.

2. Was passiert mit bestehenden Zeitmietverträgen? Sog. **einfache Zeitmietverträge** sind nach neuem Recht nicht mehr zulässig. Vor dem 01.09.2001 abgeschlossene Zeitmietverträge bleiben aber weiterhin wirksam. Für sie gelten im Hinblick auf die Mietzeit und das Vertragsende weiterhin die alten Regelungen. Der Mieter hat hier also das Recht, zwei Monate vor Ablauf der Zeit schriftlich die Fortsetzung zu verlangen; das Mietverhältnis endet dann nur, wenn der Vermieter zum Beispiel Eigenbedarf hat.

3. Welches Recht gilt bei Mieterhöhungen? Für Mieterhöhungsforderungen, die dem Mieter ab dem 01.09.2001 zugehen, gilt das neue Recht. Geht ein Mieterhöhungsverlangen dem Mieter vor dem 01.09.2001 zu, so gelten aus Vertrauensschutzgründen die alten Regelungen, und zwar unabhängig davon, ob und ab wann der Mieter mehr zahlen muss. Der Vermieter muss in seinem Mieterhöhungsverlangen immer den Mietspiegel angeben.

4. Wonach richten sich Betriebskostenabrechnungen? Die Mietrechtsreform ändert bei der Abrechnung von Betriebskosten vor allem den Umlagemaßstab und die Ausschlussfristen für Nachforderungen des Vermieters sowie für Einwendungen der Mieter gegen die Abrechnung. Die neuen Vorschriften gelten allerdings nicht für Abrechnungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten der Mietrechtsreform abgeschlossen sind (*mithin bis zum 31.08.2001*).

5. Was gilt bei laufenden Modernisierungen? Die Mietrechtsreform ändert beim Modernisierungsrecht u.a. die Fristen für die Modernisierungsmittelteilung und für die Geltendmachung der Mieterhöhung nach erfolgter Modernisierung auf 3 Monate (*früher 2 Monate*).

Ist die Modernisierungsmittelteilung bereits vor dem Inkrafttreten der Mietrechtsreform zugegangen, richtet sich die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen nach den alten Regelungen. Die alten Regelungen gelten auch dann, wenn die Mieterhöhungserklärung nach der Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen vor dem 01.09.2001 zugegangen ist.

6. Alte Vertragsvordrucke ungültig? Probleme können künftig auch auftreten, wenn nach dem 01.09.2001 ein Mietvertrag geschlossen wird und der Vermieter dabei einen alten Vertragsvordruck verwendet. Viele der im alten Vordruck enthaltenen Regelungen sind seit dem 01.09.2001 nicht mehr gesetzesgemäß. Überprüfen Sie daher vor Abschluss eines neuen Mietverhältnisses, ob auch der Mietvertrag den neuen gesetzlichen Regelungen entspricht!

Arbeitsrecht:

I. Surfen am Arbeitsplatz auf Kosten des Arbeitgebers – fristlose Kündigung rechtmäßig?
Arbeitsgericht Wesel – Az.: 5 Ca 4021/00 – Urteil vom 21.03.2001

Leitsätze (vom Verfasser - nicht amtlich!):

1. Surft der Arbeitnehmer „Privat“ im Internet entgegen einem ausdrücklichen Verbot seines Arbeitgebers, so stellt dies eine Pflichtverletzung dar, die eine Kündigung rechtfertigen kann.

2. Wurde eine private Nutzung des Internets durch den Arbeitgeber genehmigt, kommt eine Kündigung nur in solchen Fällen in Betracht, in denen der Arbeitnehmer den „normalen“ Rahmen der Internetnutzung überschreitet und annehmen mußte, dass sein Arbeitgeber dies nicht mehr toleriert.

3. Bei einer Internetnutzung im „normalen“ Rahmen muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zunächst abmahnen, bevor er ihm kündigt. Einer Abmahnung bedarf es nur dann nicht, wenn ein solches Ausmaß erreicht ist, dass von einer groben Pflichtverletzung des Arbeitsverhältnisses auszugehen ist. Hier ist auch eine außerordentliche Kündigung möglich.

Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: <http://www.ra-kotz.de/surfen.htm>

II. Headhunter darf am Arbeitsplatz anrufen OLG Karlsruhe – Az.: 6 U 145/00 - Urteil vom 25.07.2001:

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Ein Personalberater, der sich mit der Vermittlung von Führungs- und Fachkräften beschäftigt (sog. „*Headhunting*“), darf Personen, die für die Besetzung einer Stelle in Betracht kommen, am Arbeitsplatz anrufen.

Sachverhalt: Ein Unternehmen der EDV-Branche wollte einem „Headhunter“ generell verbieten lassen, seine Mitarbeiter am Arbeitsplatz anzurufen, um diesen eine andere Stelle anzubieten.

Der beklagte Personalberater rief im Sommer 1999 eine als Projektleiterin eingesetzte Mitarbeiterin der Klägerin an, um ihr die Stelle einer Projektleiterin bei einem amerikanischen Software-Unternehmen anzubieten. Die Klägerin sieht darin ein wettbewerbswidriges Verhalten.

Entscheidungsgründe:

1. Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe sieht im Anrufen eines Arbeitnehmers am Arbeitsplatz durch einen „Headhunter“ kein wettbewerbswidriges Verhalten. Nach Ansicht des OLG Karlsruhe ist das Abwerben von Beschäftigten eines anderen Unternehmens Teil einer auf Wettbewerb angelegten Marktwirtschaft und deshalb zulässig.

2. Nur bei Hinzutreten besonderer Umstände - etwa bei Verleitung zum Vertragsbruch - könne darin ein sittenwidriges und damit wettbewerbswidriges Verhalten gesehen werden. Derartige Umstände lagen nach Ansicht des Senates hier nicht vor.

Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: <http://www.ra-kotz.de/headhunter.htm>

III. Fehlen aufgrund von eigenem Gerichtstermin - Kein Grund für eine Abmahnung! Arbeitsgericht Frankfurt am Main - Az.: 7 Ca 6786/00 - Urteil vom 21.08.2001

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Nimmt ein Arbeitnehmer einen Gerichtstermin in eigener Sache wahr (auch) ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vorgesetzten, darf ihm keine Abmahnung wegen „unerlaubten Verlassens des Arbeitsplatzes“ erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet hat. Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer mit dem Hinweis an die Vorgesetzten, er wolle an jenem Vormittag an dem Verhandlungstermin teilnehmen, seiner arbeitsvertraglichen Pflicht vollständig genüge getan. Die ihm gegenüber ausgesprochene Abmahnung musste aus seiner Personalakte wieder entfernt werden.

IV. Weniger Abfindung nach Teilzeitarbeit rechtens: BAG - Az.: 1 AZR 760/00 – Urteil vom 14.08.2001

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Ein Unternehmen darf einem zuletzt vollbeschäftigten Arbeitnehmer im Rahmen eines Sozialplanes weniger Abfindung zahlen, wenn er früher einmal in Teilzeit gearbeitet hat.

Sachverhalt: Der Mann hatte 15 Jahre halbtags gearbeitet, bis er 1991 vollbeschäftigt wurde. 1999 erhielt er die betriebsbedingte Kündigung und auf Grund eines Sozialplans rund 190.000 DM (97.000 €) Abfindung. Dass seine Teilzeittätigkeit angerechnet wurde und darum seine Abfindung geringer ausfiel, hielt der Kläger für unzulässig. Er forderte knapp 60.000 DM mehr, weil es nach seiner Ansicht auf den Stand des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt der Kündigung ankomme und nicht auf die Vergangenheit.

Entscheidungsgründe: Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt wies die Klage eines ehemaligen Beschäftigten der Fluggesellschaft Delta Air Lines ab. Betriebe haben bei freiwilligen Sozialplänen für Ausgleichsmaßnahmen wie Abfindungen weiten Spielraum. Die Einberechnung von zurückliegender Teilzeitarbeit sei rechtens. Hier wurde die Abfindung wie folgt berechnet: Jahre der Betriebszugehörigkeit x Monatsgehalt x 2 – bei dieser Formel sind Jahre der Teilzeitbeschäftigung anteilig zu berücksichtigen.

**V. Schriftliche Kündigung muss dem Arbeitnehmer auch zugedungen sein
Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz – Az.: 10 Sa 949/00 - Urteil vom 10.01.2001**

Leitsatz (nicht amtlich – vom Verfasser!): Eine schriftliche Kündigung ist nur dann wirksam, wenn das Schreiben dem Mitarbeiter auch tatsächlich zugedungen ist. Dies gilt auch bei einem Einschreiben.

Sachverhalt: Das Gericht gab mit seinem Urteil der Klage eines Elektroinstallateurs statt. Der Arbeitgeber hatte dem Installateur schriftlich per Einschreiben gekündigt. Der Postbote hatte den Arbeitnehmer nicht angetroffen und ließ einen Benachrichtigungszettel zurück. Der Installateur holte den Brief jedoch nicht ab, so dass dieser schließlich wieder an den Arbeitgeber zurückgesandt wurde.

Entscheidungsgründe: Wenn der Postbote den Arbeitnehmer nicht antrifft und daher einen Benachrichtigungszettel zurückläßt, ist damit das Kündigungsschreiben noch nicht zugedungen. Wird der Brief beim Postamt nicht abgeholt, so ist die Kündigung **nicht** wirksam. Etwas anderes gilt nur, wenn der Mitarbeiter mit dem Kündigungsschreiben rechnen musste. (*Anmerkung: Rechnet ein Arbeitnehmer mit der Kündigung und holt diese dann nicht ab, verstößt dieses Verhalten gegen Treu und Glauben gem. § 242 BGB*). Das LAG wertete daher das Kündigungsschreiben als nicht zugedungen. Dabei stellten die Richter fest, dass der Installateur nicht dazu verpflichtet gewesen ist, das Schreiben bei der Post abzuholen.

Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: <http://www.ra-kotz.de/Zugang.htm>

VI. Ausblick auf „Kanzlei-Info 10/2001“:

Im nächsten Monat informiere ich Sie im Arbeitsrecht über:

- Lohn- und Gehaltsüberzahlungen – Werden diese verrechnet bzw. Rückzahlungspflicht?

Was kostet mich ein Strafverfahren, Bußgeldverfahren, Zivilprozess, Sozialprozess etc.?

Über diese Thematik habe ich eine eigenständige Broschüre verfasst, die Sie über die Kanzlei erhalten können.

Familienrecht: Ehescheidungsvoraussetzungen - Kurzfassung:

- Eine Ehe kann grundsätzlich nur durch eine gerichtliche Ehescheidung aufgelöst werden. Das gilt auch dann, wenn die Ehegatten erst kurz verheiratet sind. Eine „Ehenichtigkeitsklage“ ist nach dem Ehe-Gesetz (EheG) nur in ganz wenigen Ausnahmefällen möglich. Die Nichtigkeitsgründe sind in §§ 17, 18, 20 und 21 EheG aufgezählt: Formmangel, Geschäftsunfähigkeit, Bigamie und Verwandtenehe.
- Grundsätzlich kann eine Ehe erst nach Ablauf eines Trennungsjahres geschieden werden. Wenn die Ehegatten sich einig sind, können sie übereinstimmend einen Trennungszeitpunkt vortragen, den das Gericht nicht überprüft. Sie nehmen somit eine „Fiktion“ des Trennungsjahres vor!
- Die Ehe wird geschieden, wenn sie „zerrütet“ ist. Unter „Zerrüttung“ versteht man das Scheitern der Ehe. Die Zerrüttung ist Ehescheidungsgrund. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen. Die Zerrüttung wird insoweit angenommen, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und die Ehescheidung anstreben oder billigen, sowie wenn die Ehegatten seit 3 Jahren getrennt leben. Die Zerrüttung der Ehe wird nicht geprüft, wenn sich die Ehegatten über die Ehescheidung und die Ehescheidungsfolgen einig sind. Sind sich die Ehegatten nicht über alles einig, so wird vom Gericht geklärt, warum die Ehe zerrütet ist.
- *Weitergehende Informationen unter: <http://www.ra-kotz.de/ehescheidungsvoraussetzungen.htm>*

Öffentliches Recht

Landesregierung NRW will „Hausverbot“ für prügelnde Ehemänner und Lebensgefährten

Die Polizei soll gewalttätige Ehepartner und Lebensgefährten vom kommenden Jahr an aus der gemeinsamen Wohnung verweisen und bis zur zivilgerichtlichen Entscheidung „Hausverbot“ erteilen können. Entsprechende Vorschläge zur Änderung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes hat die Landesregierung am 30.08.2001 gebilligt. Bisher hat die Polizei nur die Möglichkeit, einen sogenannten „Platzverweis“ auszusprechen. Auch der Bund plant ein solches Gewaltschutzgesetz - beide Gesetze sollen Anfang 2002 in Kraft treten.

Reiserecht:

Am 01.09.2001 ist das zweite Reiserecht-Änderungsgesetz in Kraft getreten. Es soll Touristen besser bei Pleiten von Reiseveranstaltern schützen. Zwar mussten die Reiseunternehmen schon vor dem 01.09.2001 sicherstellen, dass ihre Kunden bei einer Insolvenz zurückgefliegen und ihre Kosten erstattet werden, jedoch griff die bisherige Regelung nicht immer. Urlauber bekommen jetzt einheitliche Garantiescheine, die eine verbesserte Insolvenzsicherung gewährleisten.

Sozialrecht:

I. Private Pflegeversicherung darf zugesagte Leistung nicht widerrufen Bundessozialgericht - Az: B 3 P 4/01 R, B 3 P 21/00 R – Urteil vom 22.08.2001

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Private Pflegeversicherungen dürfen einmal zugesagte Leistungen nicht widerrufen, nur weil ein Gutachter einen Patienten bei einer Nachuntersuchung für weniger pflegebedürftig hält, als ursprünglich angenommen.

Sachverhalt: In den verhandelten Fällen waren zwei privat Pflegeversicherte nach einer routinemäßigen Nachuntersuchung vom Gutachter für weniger pflegebedürftig erklärt worden. Einem seit der Geburt be-

hinderten ehemaligen Postbeamten war die Pflegestufe eins aberkannt worden (*wurde drei Jahre lang gezahlt*). Ein Bahnbeamter, der an einer Multiplen Sklerose erkrankt war, war um eine Pflegestufe zurückgestuft worden.

Entscheidungsgründe: Die Leistungszusage ist nach Ansicht des Gerichts eine verbindliche Willenserklärung, von der sich die Versicherung nicht nachträglich unter dem Vorwand distanzieren könne, sie habe sich geirrt. Die einmal zugesicherten Leistungen können nur dann reduziert werden, wenn sich der Gesundheitszustand des Versicherten verändert oder das zu Grunde liegende Gutachten ganz offensichtlich falsch ist. Um einen Patienten in seiner Pflegestufe herabzusetzen, müssen die Gutachter bei ihren regelmäßigen Nachuntersuchungen ausdrücklich zu Veränderungen des Gesundheitszustandes Stellung nehmen.

II. Schwerbehindertenstatus erfordert Bezug zum Inland Landessozialgericht (= LSG) Rheinland-Pfalz - Az.: L 6 SB 108/00 - Urteil vom 22.06.2001

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Eine Anerkennung als Schwerbehinderter setzt voraus, dass der Betreffende in Deutschland wohnt oder arbeitet.

Sachverhalt: Ein ehemals als Oberstudienrat an einem rheinland-pfälzischen Gymnasium tätiger Mann hatte die Klage eingereicht. Der Grenzgänger lebte seit 1976 in Frankreich, bei einem Reitunfall zog er sich eine schwere Behinderung zu. Nach seiner Pensionierung 1994 hatte ihm die zuständige Behörde die Schwerbehinderteneigenschaft aberkannt.

Entscheidungsgründe: Das LSG verneint in seiner Entscheidung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder einen Verstoß gegen europäisches Recht durch das Schwerbehindertengesetz, das einen Bezug zum Inland verlangt. Dass der Kläger in Deutschland Steuern zahlen müsse, spiele keine Rolle. Das LSG bestätigte den Verwaltungsakt, ließ aber wegen der „grundsätzlichen Bedeutung“ des Falles die Revision zum Bundessozialgericht zu.

Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: <http://www.ra-kotz.de/schwerbehindertenstatus.htm>

Steuerrecht:

I. Pauschale Kilometersätze ab 01.01.2002 bei Benutzung eines Privatfahrzeugs zu Dienstreisen BMF-Schreiben vom 20.08.2001 - IV C 5 - S 2353 - 312/01

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten nach R 38 Abs. 1 Satz 6 LStR ab 01.01.2002 die folgenden pauschalen Kilometersätze:

1. Pauschale Kilometersätze bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs zu Dienstreisen, zu einer Einsatzwechseltätigkeit oder Fahrtätigkeit

Soweit bei Arbeitnehmern Fahrtkosten nach R 38 Abs. 1 bis 3 LStR als Reisekosten anerkannt werden, können bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs abweichend von R 38 Abs. 1 Satz 3 LStR die Fahrtkosten mit folgenden pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden:

- a. bei einem Kraftwagen 0,30 € je Fahrtkilometer,
- b. bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,13 € je Fahrtkilometer,
- c. bei einem Moped oder Mofa 0,08 € je Fahrtkilometer,
- d. bei einem Fahrrad 0,05 € je Fahrtkilometer.

Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöhen sich der Kilometersatz nach Nummer 1 um 0,02 € und der Kilometersatz nach Nummer 2 um 0,01 €. Aufwen-

dungen, die durch die Mitnahme von Gepäck verursacht worden sind, sind durch die Kilometersätze abgegolten.

2. Pauschaler Kilometersatz in anderen Fällen:

Soweit behinderte Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 2 EStG ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zu Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen dürfen, können die Fahrtkosten mit den Kilometersätzen nach Abschnitt I dieses Schreibens angesetzt werden. Dasselbe gilt bei allen Arbeitnehmern für Fahrtkosten anlässlich des Wohnungswechsels zu Beginn und innerhalb der Zweijahresfrist am Ende einer doppelten Haushaltsführung.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

II. Keine neuen branchenbezogenen AfA-Tabellen bis zum Herbst 2002

Die branchenbezogenen AfA-(=Absetzung für Abnutzung)Tabellen werden bis Herbst 2002 überarbeitet.

Die bereits überarbeitete allgemeine AfA-Tabelle ist bereits Anfang 2001 in Kraft getreten und soll rund 2 Milliarden DM Steuermehreinnahmen bewirken.

Hinweis: Steuerpflichtige können Anschaffungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter steuermindernd geltend machen. Über einem Kaufpreis von 799 DM netto bzw. 926 DM brutto darf man die Aufwendungen nicht auf einmal absetzen, sondern muss sie über mehrere Jahre verteilen. Dieser Zeitraum ist je nach Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts unterschiedlich lang. In den AfA-Tabellen wird die steuerlich zu berücksichtigende Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter festgelegt.

Telekommunikationsrecht:

I. Rechte von Mobilfunkkunden bei Rechnungen

LG Memmingen – Az.: 1 S 297/01 – Urteil vom 24.08.2001 (Berufungsurteil!)

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Mobilfunkunternehmen müssen ihren Kunden die berechneten Gespräche nachweisen können. Das Unternehmen kann sich nicht darauf berufen, dass der Kunde in dem Mobilfunkvertrag auf die Speicherung der Daten verzichtet hat. Das Einverständnis des Kunden zur sofortigen Löschung der Daten ist nur dann wirksam, wenn dieser eindeutig auf die für ihn nachteiligen Folgen hingewiesen worden ist.

Sachverhalt: Mit dem Urteil wies das Gericht die Berufung einer Mobilfunkfirma zurück, die damit von einer Kundin Telefongebühren eintreiben wollte. Die Kundin wollte eine Rechnung nicht vollständig bezahlen, in der ihr überwiegend Auslandsgespräche von rund 4.600 DM (ca. 2.351 €) berechnet wurden. Sie bestritt, diese Gespräche in diesem Umfang geführt zu haben und erklärte sich bereit, nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

Entscheidungsgründe: Zweifelt der Kunde die Rechnung des Mobilfunkunternehmens an, muss dieses normalerweise beweisen, dass der Kunde die fraglichen Gespräche tatsächlich geführt hat. Dazu dürfen die Firmen diese Daten 80 Tage lang speichern. Verzichtet der Handybesitzer im Vertrag auf diese Speicherung, muss er beweisen, ob er ein Gespräch geführt hat oder nicht. Auf diese Folge der Beweislastumkehr müssen die Kunden jedoch im Vertrag klar und deutlich hingewiesen werden. Ein klein gedruckter Hinweis im Vertrag, dass dann eine Nachprüfung nicht mehr möglich ist, reicht nicht aus.

**Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter: <http://www.ra-kotz.de/beweislastumkehr.htm>
Weiterhin finden Sie ausführliche Informationen Rund um den Themenbereich Telekommunikation finden Sie unter: <http://www.ra-kotz.de/handys.htm>**

II. Aus der Servicenummer 0190 wird 0900

Ab dem 01.09.2001 werden nicht mehr die „altbekannten“ 0190-Nummern für telefonische Servicedienste vergeben, sondern die international üblichen 0900-Nummern. In den nächsten Jahren existieren bis 2003 beide Nummernvarianten parallel zueinander. Jedoch **Vorsicht**, anders als bei den 0190-Nummern, kann bei der 0900-Nummer der Preis pro Gesprächsminute nicht mehr aus der Rufnummer selbst „entnommen“ werden. **Sie sollten bei Inanspruchnahme einer Dienstleistung sehr genau auf den angegebenen Preis achten! Vor allem aufgrund der Tatsache, dass es bei den 0900-Nummern kein Preislimit gibt!** Dies gilt sowohl für das Festnetz als auch für Telefongespräche vom Handy. **Weitere Hinweise finden Sie unter <http://www.ra-kotz.de/sondernummern.htm>**

Zivilrecht:

SCHUFA erkennt gerichtlichen Unterlassungsanspruch gegen Scorewertverfahren an AG Hamburg - Az: 9 C 168/01 - Urteil vom 27. Juni 2001

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Die SCHUFA hat vor dem Hamburger Amtsgericht den Anspruch eines Kaufmannes anerkannt, es zu unterlassen, den ihn betreffenden Scorewert an ihre Vertragspartner zu übermitteln.

Achtung: Das Urteil des Amtsgericht Hamburg hat allerdings keine Allgemeingültigkeit, sondern wirkt nur zwischen dem Kläger und der SCHUFA. Wenn jemand ihn betreffende Scorewert-Auskünfte der SCHUFA verhindern möchte, muss er also selbst von der SCHUFA eine Erklärung verlangen, es zu unterlassen, den ihn betreffenden Scorewert nach dem Score System ASS an auskunftbegehrende Vertragspartner zu übermitteln und für den Fall der Zuwiderhandlung einen Betrag von bis zu DM 500.000 zu zahlen.

Exkurs: Der Auskunft-Scoring-Service (=ASS) gibt der kreditgebenden Wirtschaft mittels einer Zahl die Kreditwürdigkeit eines Kunden an. **Je niedriger der Scorewert ist**, umso höher sind die Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit der betroffenen Person (1 = schlechtester Wert/1000 = bester Wert). Er wird zusammen mit anderen personenbezogenen Daten bei Auskunftsbegehren an den anfragenden Vertragspartner der SCHUFA übermittelt. Das derzeitige Scorewert-Verfahren der SCHUFA wird wegen seiner Undurchsichtigkeit und seiner Gefährlichkeit für die betroffenen Personen überwiegend als datenschutzrechtswidrig angesehen!

Kurz notiert – interessante Urteile:

I. Handtasche unter Autositz versteckt – Schadensersatz oder grobe Fahrlässigkeit? Amtsgericht Frankfurt am Main – Az.: 32 C 763/01-84 – Urteil vom 13.08.2001

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Das Aufbewahren einer Handtasche mit wertvollem Inhalt unter einem Autositz ist nach Ansicht des Amtsgerichts Frankfurt grob fahrlässig. Nach einem Diebstahl der Handtasche hat die Besitzerin daher **keinen** Anspruch auf Schadensersatz.

Sachverhalt: Die Handtasche war nach Feststellung des Gerichts aus dem nicht abgeschlossenen Auto der Frau gestohlen worden, während diese ein Möbelstück aus ihrem Wagen ausgeladen hatte. Mit den gestohlenen Karten wurden vom Konto der Bestohlenen insgesamt 4000 DM (2050 €) abgehoben, woraus zu schließen war, dass sich auch die PIN-Nummern zusammen mit den Karten in der Handtasche befanden. Das Gericht wies im Urteil darauf hin, dass Scheckkarten nach den eindeutigen Vorschriften aller Geldinstitute nicht im Auto zurückgelassen werden dürften. **Dies gelte selbst dann, wenn das Auto abgeschlossen sei.**

II. Fahranfänger als „Raser“ ertappt: Probezeit verlängert sich
Verwaltungsgericht Mainz - Az.: 3 K 1237/00.MZ - Urteil vom 21.08.2001

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Erweist sich ein Fahranfänger als „Raser“ (*zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 21 km/h überschritten*), so darf ihm die 2-jährige Probezeit für die Fahrerlaubnis um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Sachverhalt: Die Frau hatte mit ihrem Wagen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 Kilometern pro Stunde um 29 Kilometer pro Stunde überschritten. Daraufhin ordnete die zuständige Behörde die Teilnahme an einem sogenannten Aufbauseminar an, mit der Folge, dass sich die Probezeit um zwei Jahre verlängerte.

Entscheidungsgründe: Nach Auffassung der Richter stellt eine deutliche Geschwindigkeitsüberschreitung eine „schwerwiegende Zuwiderhandlung“ gegen die Regeln des Straßenverkehrs dar. Das Verwaltungsgericht wertete daher beide Maßnahmen als rechtmäßig.

Hinweis: Nach § 2a StVG hat die Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe eine der im Gesetz abschließend genannten schwerwiegenden Zuwiderhandlungen begangen hat. Hierbei handelt es sich um bestimmte Straftaten (z.B.: unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, fahrlässige Tötung oder Vollrausch) und um bestimmte Ordnungswidrigkeiten (z.B.: Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Rechtsfahrgebot, die Geschwindigkeit, den Abstand, das Überholen, die Vorfahrt schlechthin). Kraft Gesetzes verlängert sich mit der Anordnung des Seminars die (2-jährige) Probezeit um weitere 2 Jahre.

III. Autowerkstätten haften nicht für „Parkplatz-Schäden“ - Amtsgerichts München - Az: 212 C 15769/00

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich!): Auto-Werkstätten müssen reparierte Kundenfahrzeuge nicht bewachen. Steht das Auto bis zur Abholung auf einem unbewachten firmeneigenen Abstellplatz und wird dort von Unbekannten beschädigt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Der Kunde kann im Schadensfall keine Ansprüche geltend machen, wenn er die Parkplatz-Situation der Firma kennt.

Das Urteil wurde vom Landgericht München I in einem Berufungsverfahren am 20.08.2001 bestätigt!

IV. Online-Banken müssen für ihre Kunden stets erreichbar sein!
Landgericht Itzehoe – Az.: 1 S 92/01 – Urteil vom 20.08.2001

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Wenn bei Börsengeschäften Aktien übers Internet nicht geordert werden können, muss das Geldinstitut haften. Eine Online-Bank ist verpflichtet, Zugangswege via Internet aufrecht zu erhalten und so zu gestalten, dass eingehende Aufträge ausgeführt werden können.

Sachverhalt: Der Kläger hatte im April vergangenen Jahres per Internet Aktien für rund 51.830 DM gekauft. Um einen kurzfristigen Kursgewinn einstecken zu können, wollte der Spekulant die Wertpapiere einige Stunden später wieder verkaufen. Das klappte jedoch übers Internet nicht; der Kunde musste die Verkaufsoorder telefonisch aufgeben. In der Zwischenzeit war der Kurs der Aktie jedoch wieder gesunken. Der Kunde verlangte von der Online-Bank den entgangenen Spekulationsgewinn als Schadensersatz.

Entscheidungsgründe: Der Systemfehler geht nach Ansicht des Gerichts zu Lasten der Bank, daher muss sie dem Kläger rund 4.890 DM (2500 €) Schadensersatz zahlen.